

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 437/13 B

L 3 AS 105/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AS 324/11 (SG Trier)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Trier Stadt,
Gneisenaustraße 38, 54294 Trier,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Juni
2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat mit am selben Tag beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 10.11.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Soweit der Kläger das angefochtene Urteil für erheblich rechtsfehlerhaft hält, ohne auf eine Rechtsfrage auch nur hinzuweisen, folgt hieraus nicht die Möglichkeit einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Denn eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig. Es ist zudem nicht erkennbar, dass sich wegen der Entscheidung der Vorinstanz, einer abschließenden Entscheidung nach § 40 Abs 1 Satz 2 Nr 1a Zweites Buch Sozialgesetzbuch wegen zu berücksichtigender Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit könnten nach § 3 Abs 6 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung in der bis zum 31.3.2011 geltenden Fassung auch geschätzte Einnahmen zugrunde gelegt werden, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen könnten. Vielmehr entspricht sie dem Wortlaut der genannten Vorschriften.



- 5 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Der Hinweis des Klägers auf das Urteil des 4. Senats des BSG vom 22.3.2012 (B 4 AS 102/11 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 27) steht in keinem Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil.
- 6 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Soweit er rügt, ihm sei durch die Untersagung der Vertretung durch seinen Bevollmächtigten und die Verweigerung der Beordnung eines Fachanwalts die Gewährung rechtlichen Gehörs versagt worden, ist darauf hinzuweisen, dass das LSG durch unanfechtbaren Beschluss nach § 73 Abs 3 Satz 3 SGG vom 5.11.2012 dem Bevollmächtigten des Klägers, seinem Vater , die weitere Vertretung des Klägers untersagt hat und durch unanfechtbaren Beschluss nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO vom 10.6.2013 den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren PKH zu bewilligen, abgelehnt hat. Anhaltspunkte dafür, dass der Senat an diese Entscheidungen des LSG vorliegend entgegen § 557 Abs 2 ZPO iVm § 202 Satz 1 SGG nicht gebunden sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 7 Soweit der Kläger rügt, das Gericht habe sich über seinen Befangenheitsantrag hinweggesetzt, ist darauf hinzuweisen, dass das LSG den zuletzt mit Schreiben vom 25.6.2013 gestellten Befangenheitsantrag des Klägers in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 25.6.2013 beschlossen und für rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig gehalten hat. Auch insoweit sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Senat hieran entgegen § 557 Abs 2 ZPO iVm § 202 Satz 1 SGG nicht gebunden sein könnte.
- 8 Die erfolgreiche Geltendmachung eines Verfahrensmangels kommt schließlich auch nicht in Betracht, soweit der Kläger die Unrichtigkeit des Tatbestands des angefochtenen Urteils, eine unterlassene Beweiserhebung durch das LSG und eine verspätete Urteilszustellung rügt. Denn weder aus dem Beschwerdevorbringen des Klägers noch aus dem Akteninhalt ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass insoweit Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG vorliegen könnten.
- 9 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Formvorschriften und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

